

Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden mitgeteilt:

— von den WB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie den Wirtschaftsräten der Bezirke den ihnen unterstehenden Betrieben

— von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen übrigen Betrieben.

(2) Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe bei den für sie zuständigen Organen zu erfragen, bleibt unberührt.

### § 8

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die ab diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

(2) Preise, die gemäß Richtlinie vom 25. Juni 1965 für die Preisbildung der WB Chemieanlagen für komplette Anlagen im Rahmen des bestätigten ökonomischen Experimentes (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates S. 221) bis 31. Dezember 1967 vereinbart werden, bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

(3) Die Richtlinie vom 25. Juni 1965 für die Preisbildung der WB Chemieanlagen für komplette Anlagen im Rahmen des bestätigten ökonomischen Experimentes ist für Verträge, die ab 1. Januar 1968 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Minister der Industrieministerien sind berechtigt, für das Jahr 1968 die für die Zwecke der Preisbildung notwendigen Abweichungen von den Nomenklaturen gemäß § 2 festzulegen.

Berlin, den 30. März 1967

#### Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Zimmermann

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Inhalt der Kalkulationselemente gemäß § 3 Abs. 4 und deren Bewertung

##### a) Kosten für Verfahren und Lizenzen

Die Aufwendungen für die Erarbeitung des Verfahrens und den Erwerb von Lizenzen sind zu gesetzlichen Preisen anzusetzen. Liegen keine gesetzlichen Regelungen über die Preisbildung für Verfahren und Lizenzen vor, sind die Preise zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

##### b) Kosten für das Projekt

Hierzu gehören die Leistungen für die Anfertigung der Projekte, die Durchführung der Projektkoordination und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen. Die Bewertung erfolgt zu gesetzlichen Preisen.

##### c) Kosten für Bauleistungen

Hier sind einzusetzen:

— bei Investitionen die eigenen Bauleistungen der Auftragnehmer und die Leistungen der Nachauftragnehmer des Bauhaupt- und Baunebengewerbes einschließlich der Leistungen zur Erschließung der Baustelle und der Leistungen für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen

— beim Anlagenexport die Baumateriallieferungen. Die Lieferungen und Leistungen sind zu gesetzlichen Preisen zu bewerten.

##### d) Kosten für Ausrüstungen

Hierher gehören die von den Auftragnehmern und den Nachauftragnehmern hergestellten bzw. gelieferten Ausrüstungen für Anlagen (Anlagen, Teilanlagen, Anlagenteile und andere Erzeugnisse) einschließlich der im Lieferumfang enthaltenen Ersatz- und Verschleißteile. Die Bewertung ist zu gesetzlichen Preisen vorzunehmen.

Beim Export von Anlagen ist darauf zu achten, in diesem Kalkulationselement keine Montageleistungen auszuweisen, die Teil der Festpreise von Ausrüstungen sind, wenn die Montageleistung am Ort der Aufstellung der Anlage im Ausland erfolgt.

##### e) Kosten für Montagen

Es sind anzusetzen:

— die Montageleistungen der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer

— das Vorhalten, Aufstellen, Versetzen und Abbauen der Baustelleneinrichtung und der Montagegeräte sowie deren Transport innerhalb der 30-m-Grenze bzw. des Hakenbereiches, soweit diese Leistungen nicht durch die in speziellen Preisordnungen geregelten Preise für Montageleistungen abgegolten sind

— Baustellentransporte außerhalb der 30-m-Grenze bzw. des Hakenbereiches

— die Frachtkosten für den Transport der Ausrüstungen, des Montagematerials, der Baustelleneinrichtung und der Montagegeräte von der Verladestelle (z. B. ab Werk bei der Preisstellung ab Werk verladen) zum Zwischenlager auf der Baustelle, soweit in preisrechtlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Beim Export von Anlagen sind bei Vollmontage die Frachtkosten entsprechend den Vereinbarungen im Ausfuhrvertrag abzurechnen

— als Kosten für Verpackung für die Lieferung der Ausrüstungen und des Montagematerials durch die Auftragnehmer und die Nachauftragnehmer

• die Abnutzungsbeiträge für Leihverpackung, soweit die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind

• die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist,

unter Anrechnung der ggf. für zurückgelieferte Verpackungsmittel erteilten Gutschriften

— die Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen, soweit sie nicht in den Kosten für Bauleistungen gemäß Buchst. c enthalten sind,

außer den als Bestandteil der Kosten für Ausrüstungen bereits unter Buchst. d erfaßten Leistungen.

Die Bewertung erfolgt zu gesetzlichen Preisen.

##### f) Kosten für die Inbetriebsetzung

Hier sind einzusetzen:

— die Leistungen der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer für die Inbetriebsetzung (Durchführung des Probetriebes und Abnahme der Anlage), soweit sie nicht bereits als Bestandteil der Kosten für Ausrüstungen unter Buchst. d erfaßt wurden